

# Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVB. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 10. Dezember 2012 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Rodgau erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

# § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a ) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

# § 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

zu § 2 a) nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

zu § 2 b) nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

### § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse, mindestens aber 120,-- €

......

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 60,-- €

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 8 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 40,-- €

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 20,-- €

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

a) in Spielhallen 60 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 200,-- €

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 400,-- €.

4. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

Bei Aufstellung in Spielhallen 50,-- €
Bei Aufstellung in Gaststätten 30,-- €.

Die Steuer beträgt zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,--€.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

#### § 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen de § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

### § 6 Anzeigepflicht

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, im Falle des § 2 a ) das Aufstellen von Spielapparaten, im Falle des § 2 b ) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Stadt Rodgau, Fachbereich Erhebung von Steuern und Abgaben, mitzuteilen.
- (2) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen Steuern hinterzieht wird mit Strafen im Sinne der §§ 370 ff der Abgabenordnung oder Bußgeld nach § 5a des Kommunalen Abgabengesetzes belegt.

# § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Rodgau betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die

- Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokassse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

# § 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt – Fachbereich Erhebung von Steuern und Abgaben – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

## § 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

### § 10 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau vom 04.12.2006 außer Kraft.

Rodgau, den 11.12.2012 I/FD3/302000/kn Ausgefertigt:

Der Magistrat

Jürgen Hoffmann Bürgermeister

1)

<sup>1)</sup> Neufassung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau vom 10.12.2012; amtlich bekannt gemacht am 13.12.2012; in Kraft ab 01.01.2013.